

# Reglement über die Abfallbe- wirtschaftung

**Inhaltsverzeichnis**

|  |          |
|--|----------|
| <b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>                                      | <b>3</b> |
| § 1 Zweck  | 3        |
| § 2 Selbstverpflichtung  | 3        |
| § 3 Geltungsbereich  | 3        |
| § 4 Delegation an den Gemeindeverband                                  | 4        |
| <b>B. Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF)</b> | <b>4</b> |
| § 5 Aufsicht   | 4        |
| § 6 Unterstützung und Information                                      | 4        |
| § 7 Benützungspflicht  | 4        |
| § 8 Spezialabfahren  | 5        |
| § 9 Abfall aus öffentlichen Anlagen                                    | 5        |
| § 10 Kontrolle   | 5        |
| § 11 Verbrennen  | 6        |
| § 12 Verbotene Entsorgung  | 6        |
| <b>C. Finanzierung</b>   | <b>6</b> |
| § 13 Gebühren  | 6        |
| § 14 Ersatzvornahme  | 7        |
| <b>D. Schlussbestimmungen</b>  | <b>7</b> |
| § 15 Zuständigkeit   | 7        |
| § 16 Beschwerde  | 8        |
| § 17 Vollstreckung, Verwaltungszwang                                   | 8        |
| § 18 Strafbestimmungen   | 8        |
| § 19 Aufhebung bisheriges Recht  | 8        |
| § 20 Revision  | 8        |
| § 21 Inkrafttreten   | 9        |

Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst erlässt, gestützt auf § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977, das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, das Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechts vom 27. Oktober 1998 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung (Abfallreglement):

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck

<sup>1</sup>Dieses Reglement bezweckt und regelt eine weitgehende Wiederverwertung der Abfälle und eine umweltschonende Abfallbeseitigung nach folgender Prioritätsordnung:

1. Abfälle sollen so weit als möglich vermieden werden.
2. Verschiedene Abfallarten sollen nicht miteinander vermischt werden.
3. Wiederverwertbare Abfälle sollen umweltverträglich verwertet werden.
4. Nicht wieder verwertbare Abfälle müssen umweltverträglich beseitigt werden.

<sup>2</sup>Es regelt die von der Gemeinde bei der Abfallbewirtschaftung zu erfüllenden Aufgaben. Gegenüber den Satzungen des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (nachfolgend GAF genannt) gilt es subsidiär.

### § 2

Selbstverpflichtung

<sup>1</sup>Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

<sup>2</sup>Organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben werden soweit möglich kompostiert.

### § 3

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle (= die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Betrieben) sind, soweit keine anderen eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind,

nach den Vorschriften dieses Reglements zu behandeln.

<sup>2</sup>Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

#### § 4

Delegation an den Gemeindeverband

<sup>1</sup>Die Gemeinde Kaiseraugst ist Mitglied des GAF. Grundlage für den Beitritt ist der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1984. Sie übergibt die Abfallbewirtschaftung dem GAF im Umfang des von diesem in seinen Satzungen vorgesehenen Zuständigkeitsbereiche.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat regelt die Übergangsmodalitäten der Aufgabenübertragung an den GAF bzw. der Rückübertragung von Aufgaben an die Gemeinde.

### **B. Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF)**

#### § 5

Aufsicht

Der GAF leitet und beaufsichtigt die Entsorgung von Siedlungsabfällen im Verbandsgebiet, im Umfang seiner Kompetenzen gemäss seinen geltenden Satzungen, den Beschlüssen seiner Abgeordnetenversammlung und seinem Betriebs- und Gebührenreglement

#### § 6

Unterstützung und Information

Der GAF informiert regelmässig über seine Tätigkeit. Die Geschäftsstelle des GAF ist auch die Anlauf- und Informationsstelle für Fragen der Abfallbewirtschaftung für die Gemeinde, für die Bevölkerung und die Betriebe.

#### § 7

Benutzungspflicht

<sup>1</sup>Im Rahmen dieses Reglements müssen alle Siedlungsabfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde, resp. dem GAF übergeben werden.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwertung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller

oder an den Handel zurückgegeben werden können resp. müssen.

<sup>3</sup>Ausgenommen ist auch das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

<sup>4</sup>Im Weiteren gelten die Bestimmungen des GAF.

## § 8

### Spezialabfahren

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann auf Beschluss des Gemeinderates und in Absprache mit dem GAF Spezialabfahren und -sammlungen durchführen. Der Gemeinderat sorgt für die rechtzeitige öffentliche Ankündigung der Anlässe.

<sup>2</sup>Die Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr beschlossenen Spezialabfahren und -sammlungen. Die Gemeinde kann dazu kostendeckende Entsorgungsbeiträge einfordern.

## § 9

### Abfall aus öffentlichen Anlagen

<sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an Strassen und in öffentlichen Anlagen.

<sup>2</sup>Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haus- und Siedlungsabfällen, umweltgefährdenden Stoffen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

<sup>3</sup>Diese Abfälle, das Abfallgut aus Robidog-Behältern und das Strassenwischgut sind von der Gemeinde separat zu entsorgen.

<sup>4</sup>Es ist im ganzen Gemeindegebiet untersagt, ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Sammelstellen Abfälle zu entsorgen. Das Deponieren von Abfällen aller Art auf öffentlichem Grund ist strafbar.

## § 10

### Kontrolle

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist befugt, mittels Stichproben Herkunft, Menge, Art, Behandlung und Beseitigung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben, nötigenfalls unter Beizug von aussenstehenden Fachleuten, zu kontrollieren. Um die Verursacher von Verstössen gegen abfallrechtliche Bestimmungen zu ermitteln, ist er befugt, Säcke und andere Gebinde zu öffnen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann seine Kontrollbefugnis an den GAF delegieren.

### § 11

Verbrennen

<sup>1</sup>Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.

<sup>2</sup>Trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Gemeinde kann für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

### § 12

Verbotene Entsorgung

<sup>1</sup>Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation und in öffentliche Gewässer ist verboten.

<sup>2</sup>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, Strassen) ist verboten.

## C. Finanzierung

### § 13

Gebühren

<sup>1</sup>Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt im Auftrag der Gemeinde der GAF Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen (z.B. Container) vollständig decken. Die Kosten für die Bereitstellung der Abfälle (wie Anschaffung von Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw.) sind von den Benützern zu tragen.

<sup>2</sup>Der GAF bestimmt die Gebühren, die Messmethoden und den Umfang der Entsorgung. Er organisiert mit den Verbandsgemeinden die Abfallbewirtschaftung inkl. der Rückvergütung für Leistungen.

<sup>3</sup>Die Kosten für Leistungen, die der GAF im Auftrag der Gemeinde erbringt, die jedoch gemäss Satzungen nicht in die Zuständigkeit des GAF fallen, trägt die Gemeinde.

<sup>4</sup>Aufwendungen der Gemeinde, welche nicht vom GAF rückvergütet werden, z.B. spezielle Abfahren, Bussenverfahren usw., gehen zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

<sup>5</sup>Die Kosten für Aufwendungen gemäss § 9 werden der ordentlichen

Gemeinderechnung belastet.

<sup>6</sup>Die Kosten für die ordentliche Entsorgung, welche nicht den GAF-Bestimmungen entsprechen, gehen zu Lasten der ordentlichen Rechnung.

#### § 14

Ersatzvornahme

<sup>1</sup>Die Gemeinde besorgt die Beseitigung von Abfällen, welche nicht reglementsgemäss entsorgt werden, auf dem Weg der Ersatzvornahme (§§ 76 und 77 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege).

<sup>2</sup>Die Kosten der Ersatzvornahme werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Kann der Verursacher nicht festgestellt oder können die Kosten bei ihm nicht eingetrieben werden, können sie dem Abfall-Inhaber verrechnet werden.

Spezialsituation Fahrende

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann voraussichtliche Ersatzvornahmekosten von Personengruppen, welche sich nur vorübergehend in Wohnfahrzeugen ausserhalb des Campingplatzes auf Gemeindegebiet aufhalten, in Form von vorschüssig zu leistenden, sofort fälligen Gebühren erheben.

<sup>4</sup>Die Ersatzvornahmegebühr wird pro Zeiteinheit des Aufenthaltes von drei Nächten und pro Wohnfahrzeug (Wohnmobil, Wohnanhänger) erhoben. Wird die Zeiteinheit nicht ausgeschöpft, berechtigt dies nicht zur Ermässigung der Gebühr. Mit Inanspruchnahme einer neuen Zeiteinheit ist eine neue Gebühr geschuldet.

<sup>5</sup>Gebühren gemäss Abs. 3 können einzelnen Mitgliedern zusammengehörender Personengruppen für die ganze Gruppe auferlegt werden.

<sup>6</sup>Mehrere Gebührenadressaten haften für die ganze Gebühr.

### **D. Schlussbestimmungen**

#### § 15

Zuständigkeit

Für den Vollzug ist der Gemeinderat und der Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF), nach Massgabe seiner Verbandssatzungen, zuständig.

|                                |         |  |
|--------------------------------|---------|--|
|                                |         | § 16   |
| Beschwerde                     |         | Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Aargauischen Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartements beruht, beim Aargauischen Regierungsrat Beschwerde geführt werden   |
|                                |         | § 17   |
| Vollstreckung,<br>tunungszwang | Verwal- | Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.  |
|                                |         | § 18   |
| Strafbestimmungen              |         | <p><sup>1</sup>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.</p> <p><sup>2</sup>Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.</p> <p><sup>3</sup>Bei Widerhandlungen - seien sie vorsätzlich oder fahrlässig - gegen dieses Reglement, gegen die Satzungen des GAF oder gegen das Betriebs- und Gebührenreglement des GAF erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes.</p> |
|                                |         | § 19   |
| Aufhebung<br>bisheriges Recht  |         | Durch dieses Abfallreglement wird das Reglement über die Abfallbewirtschaftung vom 21. September 1992 aufgehoben.  |
|                                |         | § 20   |
| Revision                       |         | Dieses Reglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.  |

## § 21

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

**Gemeinderat Kaiseraugst**

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber



Max Heller

Roger Rehmann

Dieses Abfallreglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Kaiseraugst am 17. Dezember 2003 beschlossen.

Ablauf der Referendumsfrist am 27. Januar 2004.

Das Reglement wird durch Beschluss des Gemeinderates per 1. Februar 2004 in Kraft gesetzt.

Das Abfallreglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Kaiseraugst am 28. November 2007 – mit § 13 Abs. 6 – ergänzt.